

Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Göttingen vom 19.02.2021

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 und der §§ 153 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. Nr. 31/2010 S. 576), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244), hat der Rat in seiner Sitzung am 17.09.2021 folgende Rechnungsprüfungsordnung beschlossen:

§ 1

Rechnungsprüfungsamt

Die Stadt Göttingen hat ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet (§ 153 NKomVG).

§ 2

Stellung des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist dem Rat unmittelbar unterstellt und nur diesem verantwortlich. Der Verwaltungsausschuss hat das Recht, dem Rechnungsprüfungsamt Aufträge zur Prüfung der Verwaltung zu erteilen. Bei der sachlichen Beurteilung der Prüfungsvorgänge ist es unabhängig und insoweit an Weisungen nicht gebunden (§ 154 Abs. 1 NKomVG).
- (2) Die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Dienstkräfte der örtlichen Rechnungsprüfung.

§ 3

Personal des Rechnungsprüfungsamtes

- (1) Der Rat beruft die Leitung des Rechnungsprüfungsamtes, nachfolgend nur als Leitung bezeichnet, und die Prüferinnen und Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes und beruft sie ab (§ 154 Abs. 2 NKomVG). Die Leitung sollte über die für das Amt erforderlichen Fach-, Sozial- und Führungskompetenzen verfügen. Die Prüferinnen/ Prüfer sollten über die erforderlichen Fach- und Sozialkompetenzen verfügen; daneben sind gute betriebswirtschaftliche Kenntnisse bzw. berufliche im Bereich Architektur und Bauingenieurwesen für bestimmte Stellen im Rechnungsprüfungsamt unerlässlich. Im Übrigen gilt § 154 NKomVG.
- (2) Die Personalbesetzung der Prüferinnen und Prüfer sollte im Einvernehmen mit der Leitung erfolgen.
- (3) Sämtliche Übertragungen bzw. Entziehungen von Prüfungsfunktionen von Prüferinnen/ Prüfern dürfen nur im Einvernehmen der Leitung vorgenommen werden.
- (4) Die Leitung ist für die ordnungsmäßige und rechtzeitige Erledigung der Prüfungsgeschäfte dem Rat gegenüber verantwortlich. Sie teilt den Prüferinnen und Prüfern jährlich die Arbeitsgebiete im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes zu, stellt einen Prüfplan auf und regelt die Tätigkeit der Prüferinnen/ Prüfer und der sonstigen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter. Die Prüferinnen/ Prüfer führen die Prüfungen in den ihnen übertragenen Aufgabengebieten in eigener Verantwortung durch. Die Leitung sowie die Stellvertretung sind weisungsbefugt gegenüber den Prüfern*innen.

§ 4**Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Die gesetzlichen Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes ergeben sich aus den §§ 147, 155 Abs. 1, 156, 157 und 158 Abs. 1 NKomVG. Ergänzende Bestimmungen zur Kassenprüfung ergeben sich aus den §§ 42 und 43 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Kommunen (KomHKVO) vom 18. April 2017 (Nds. GVBl. S. 130).
- (2) Der Rat überträgt dem Rechnungsprüfungsamt die folgenden Aufgaben gemäß § 155 Abs. 2 NKomVG sowie weitere Aufgaben:
- a) die Prüfung der Vorräte und Vermögensgegenstände,
 - b) die Prüfung der Verwaltung auf Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit,
 - c) die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe und der kommunalen Stiftungen,
 - d) die Prüfung der Betätigung der Stadt bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist,
 - e) die Kassen-, Buch- und Betriebsprüfung, soweit sich die Stadt eine solche Prüfung bei einer Beteiligung, bei der Gewährung eines Kredits oder sonst vorbehalten hat,
 - f) die Prüfung der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen gemäß § 135 Abs. 1 Satz 2 NKomVG und der Abschlüsse der kommunalen Stiftungen, über die die Stadt die Aufsicht führt,
 - g) die Prüfung von Verwendungsnachweisen bei Zuwendungen an die Stadt oder ihrer Betriebe oder Gesellschaften auf Anforderung der Bewilligungsstelle,
 - h) die Beratung des Rates, der Oberbürgermeisterin oder des Oberbürgermeisters und der Verwaltung.

Hiermit wird dem Rechnungsprüfungsamt die Möglichkeit gegeben, die o.g. Prüfungen durchzuführen. Das Rechnungsprüfungsamt entscheidet selbstständig, inwieweit Prüfungen in diesen Bereichen vorgenommen werden. Die Ausgestaltung und die Prüfungsintensität der möglichen Prüfung obliegt dem Rechnungsprüfungsamt.

- (3) Das Rechnungsprüfungsamt kann die Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen beschränken und auf die Vorlage einzelner Prüfungsunterlagen verzichten.

§ 5**Befugnisse des Rechnungsprüfungsamtes**

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist im Rahmen seiner Aufgaben befugt, von den städtischen Organisationseinheiten sowie von seiner Prüfung unterliegenden Eigenbetrieben, kommunalen Anstalten (KAöR), städtischen Betrieben, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen jede für die Prüfung notwendige Auskunft und die Vorlage und Aushändigung von Akten, Schriftstücken und sonstigen Unterlagen zu fordern, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder allgemeine Rechtsgrundsätze dem entgegenstehen.
- (2) Der Leitung, den Prüferinnen und Prüfern ist Zutritt zu allen Räumen, Grundstücken und Baustellen sowie das Öffnen von Behältern zu gewähren und Einblick in die Bestände, Bücher, Pläne, Belege, Dateien und sonstigen Unterlagen zu gestatten.

- (3) Auf Verlangen sind ihnen Leserechte zur Nutzung von DV-Programmen einzuräumen. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich angeschaffte oder noch anzuschaffende Gegenstände oder Verfahren vorführen und erläutern lassen. Erforderlichenfalls können prüfungsrelevante Gegenstände und Unterlagen eingezogen werden.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist befugt, an Inventuraufnahmen teilzunehmen.
- (5) Die Leitung, die Prüferinnen und Prüfer sind berechtigt, Prüfungen auch ohne vorherige Anmeldung vor Ort durchzuführen. Dabei haben sie auf Verlangen einen von der Oberbürgermeisterin oder vom Oberbürgermeister ausgestellten Dienstaussweis vorzulegen.
- (6) Die Leitung kann für die Prüfungstätigkeit Sachverständige hinzuziehen. Die Finanzierung ist durch die Stadt sicherzustellen.
- (7) Die Bediensteten der Kernverwaltung einschließlich der Bediensteten in den verselbstständigten Organisationseinheiten/ Beteiligungen innerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Rechnungsprüfungsamtes können sich direkt an das Rechnungsprüfungsamt wenden.
- (8) Die Leitung und/oder eine vom ihm oder ihr benannte Prüferin oder eine vom ihm oder ihr benannte Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes ist berechtigt, an den Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und aller weiteren Ausschüsse teilzunehmen.

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Verwaltung, städtischen Gesellschaften, kommunalen Anstalten, Stiftungen, Einrichtungen und Rechnungsprüfungsamt

- (1) Das Rechnungsprüfungsamt ist zu grundsätzlichen Organisationsfragen begutachtend hinzuzuziehen. Dies gilt besonders auf dem Gebiet der Kommunalwirtschaft und des Haushalts- und Kassenwesens. Hier ist das Rechnungsprüfungsamt so rechtzeitig in Kenntnis zu setzen, dass es sich vor der Entscheidung äußern kann.
Ihm sind Vertragsentwürfe zur Neugründung von Gesellschaften oder zur Beteiligung an Gesellschaften bzw. Änderung der Beteiligung rechtzeitig vor der Entscheidung zuzuleiten.

Unterlagen für Vergabeprüfungen sind so frühzeitig vorzulegen, dass eine sachgerechte Prüfung möglich ist.
- (2) Vor der Einführung von Gutscheinen, Geldkarten u. ä. ist das Rechnungsprüfungsamt insbesondere zu den vorgesehenen Sicherungsvorkehrungen zu hören.
- (3) Dienstanweisungen sind vor ihrem Erlass dem Rechnungsprüfungsamt zur Kenntnis und möglichen Stellungnahme zuzuleiten.
- (4) Das Rechnungsprüfungsamt ist bei Vorliegen des Verdachts von dienstlichen Verfehlungen oder Unregelmäßigkeiten, die einen Vermögensschaden für die Stadt befürchten lassen, unter Darlegung des Sachverhaltes von den betroffenen Organisationseinheiten, Betrieben, Stiftungen oder sonstigen Einrichtungen unverzüglich zu unterrichten. Das gilt auch bei der Feststellung von wesentlichen Kassenfehlbeträgen, bei Verlusten durch Vermögens- und Eigentumsdelikte oder sonstigen Ursachen. Die Unterrichtung des Rechnungsprüfungsamtes befreit nicht von einer Meldung des Sachverhaltes an Vorgesetzte sowie ggf. erforderlichen Strafanzeigen.

(5) Dem Rechnungsprüfungsamt sind zu übersenden:

- a) Alle Einladungen (einschl. Tagesordnung und Beratungsunterlagen) sowie Niederschriften zu Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses und der Fachausschüsse, sowie der Arbeits- und Projektgruppen der Stadt. Das Gleiche gilt für Ausschüsse der Betriebe, Zweckverbände und sonstige Organisationseinheiten, die der Prüfung der örtlichen Rechnungsprüfung unterliegen.
Dem Rechnungsprüfungsamt sind alle erforderlichen Leserechte für das jeweils aktuelle Ratsinformationssystem einzuräumen.
- b) Alle über den Einzelfall hinausgehenden Anordnungen, die das Haushalts- und Kassenwesen betreffen (dazu gehören u.a. Satzungen, Gebührenordnungen, Zuwendungsbescheide),
- c) Gesellschaftsverträge und Satzungen sowie wichtige Verträge von Unternehmen, an denen die Stadt beteiligt ist,
- d) nach Aufforderung Unterlagen von Institutionen, die Zuschüsse von der Stadt bekommen haben,
- e) Abschlüsse, Prüfberichte von Wirtschaftsprüfern, vereidigten Buchprüfern o. ä. sowie Geschäfts-/Lageberichte von städtischen Eigenbetrieben, eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, Gesellschaften oder solchen, an denen die Stadt unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist durch die sachbearbeitenden Bereiche,
- f) Berichte über Prüfungen durch aufsichtsbehördliche und sonstige Stellen (Landesrechnungshof, Finanzamt, Zuwendungsgeber*in u. a.) sowie die Stellungnahme der Verwaltung hierzu,
- g) Namen und Amtsbezeichnungen der im Rechtsverkehr sowie im Kassen- und Rechnungswesen anordnungs-, verfügungs- und zeichnungsberechtigten Bediensteten sowie die Namen der Dienstkräfte, die zur Abgabe von verpflichtenden Erklärungen berechtigt sind. Dabei sind Bezeichnungen und Umfang der Vollmacht anzugeben und Unterschriftsproben beizufügen. Ebenso sind Namen der Dienstkräfte mitzuteilen, die zur Wahrnehmung von Kassengeschäften ermächtigt wurden, obwohl sie nicht zu den Dienstkräften der Stadtkasse gehören (z.B. Handvorschuss, Geldannahmestellen).

Bei allen dem Rechnungsprüfungsamt zu übersendenden Unterlagen ist auf die Vollständigkeit zu achten, d.h. es sind prüfungsfähige und nachvollziehbare Unterlagen vorzulegen.

§ 7

Durchführung der Prüfung

- (1) Bei Prüfungen sollen vorab die Leitungen der zu prüfenden Organisationseinheiten über den Prüfungsauftrag unterrichtet werden, soweit es der Prüfungszweck zulässt. Es ist Rücksicht darauf zu nehmen, dass durch die Prüfung der Geschäftsablauf möglichst nicht gehemmt oder gestört wird. Vor Abschluss solcher Prüfungen soll das Prüfungsergebnis besprochen werden.
- (2) Prüfungsfeststellungen sind, wenn möglich, im Einvernehmen mit der Leitung der geprüften Stelle zu beheben. Nicht ausgeräumte Feststellungen von Bedeutung sind in einem Prüfungsbericht aufzunehmen. Über weitere Formen der Dokumentation von Prüfungsergebnissen entscheidet die Leitung.
- (3) Stößt die Prüfung auf Schwierigkeiten, so hat die Leitung der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister um die erforderlichen Maßnahmen zu bitten. Der Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, allg. Verwaltung und Feuerwehr ist davon ggf. in seiner nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen.

- (4) Wichtige Prüfungsberichte sind der Oberbürgermeisterin oder dem Oberbürgermeister und dem Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft, allg. Verwaltung und Feuerwehr vorzulegen. Inwieweit Prüfungsberichte dem Rat hinsichtlich ihrer Bedeutung vorgelegt werden, entscheidet die Leitung im Einzelfall. Liegt ein besonderer Auftrag des Verwaltungsausschusses zugrunde, leitet die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister den Bericht an den Verwaltungsausschuss weiter.
- (5) Über festgestellte Veruntreuungen, Unterschlagungen, Korruption oder wesentliche Unkorrektheiten hat das Rechnungsprüfungsamt der Oberbürgermeisterin/ dem Oberbürgermeister, soweit Kassengeschäfte davon betroffen sind auch der Stadtkämmerin/ dem Stadtkämmerer, unverzüglich zu berichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung tritt mit Beschluss des Rates am 17.09.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Rechnungsprüfungsordnung vom 07.09.1979 in der Fassung der Änderung vom 06.03.1981 außer Kraft.

Göttingen, 17.09.2021

gez. Köhler
Oberbürgermeister